Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 7. MÄRZ 2008
NR. 10
SEITEN 321–363

KOMMUNIKATOR
AUS EIGENER KRAFT

VERBESSERN SIE IHRE KOMMUNIKATIVEN FÄHIGKEITEN!

Wie kommuniziere ich richtig? Was muss ich bei meinem Auftreten beachten? Wie erreiche ich, dass meine Botschaft verstanden wird? Antworten auf solche und ähnliche Fragen – dazu Tipps und Tricks von Profis – liefert Ihnen die Veranstaltungsreihe «KOMMUNIKATOR aus eigener Kraft».

IMPULSREFERATE

Kommunikation: Alles für den erfolgreichen Auftritt
Ellinor von Kauffungen, Elkman Communications GmbH
Dienstag, 8. April 2008, 19 Uhr mit Apéro
Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Kommunikation intern: Teil des Unternehmenserfolgs
Andreas Langenegger, UBS AG, Leiter Marktgebiet ZG/SZ/UR
Dienstag, 22. April 2008, 7.30 Uhr, Frühstücksveranstaltung
Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Kommunikation: Wirkungsvolle Marktpräsenz
Dr. Werner T. Fuchs, www.propeller.ch, Hünenberg
Mittwoch, 7. Mai 2008, 19 Uhr mit Apéro
RUAG Components, Halle Stille Reuss, Altdorf

Kommunikation: Umgang mit der Krise
Simon Kopp, Informationsverantwortlicher Luzerner Strafuntersuchungsbehörden, Studienleiter maz, Luzern
Dienstag, 27. Mai 2008, 19 Uhr mit Apéro
Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Teilnahmegebühr pro Impulsreferat: CHF 25.– p. P.
Zu den Impulsreferaten gibt es einen Begleitzirkel: CHF 600.– p. P.

ANMELDUNG

Melden Sie sich direkt auf **www.ur.ch/kommunikation** an. Anmeldeschluss ist jeweils eine Woche vor der Veranstaltung.

Trägerschaft

KANTON URI

Mitfinanzierung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Hauptsponsor

UBS

Sponsoren

ARNOLD · JÖRG LIENERT Unternehmensberatung in Personalfragen Luzern – Zug – Zürich · Die Mobiliar Versicherungen & Vorsorge · RUAG Aerospace Defence Technology · REV Uri · EWA Elektrizitätswerk Altdorf AG

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

321 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

322 Amtsblatt

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

322 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

323 Verfügung Steinwild-reduktionsabschuss 2008

328 Anmeldung Steinwild-reduktionsabschuss 2008

330 **Eigentumsübertragungen**

334 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

337 Bauplanauflagen

337 Konzession; Gesuche

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

338 Öffentliche Vorladung

339 Aufrufe

Staatsanwaltschaft

340 Strafbefehlspublikationen

Schuldbetreibung und Konkurs

341 Einstellung des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

341 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

342 Kanton

342 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

343 Gesundheitsgesetz (GG)

359 Gesetz über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri

361 Verordnung über die Aufhebung von Rechtserlassen im Gesundheitsbereich

362 Verordnung über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 80.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratannahme:
inserateservice.ch, Gisler Druck AG
Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
Fax 041 874 16 60
mail@inserateservice.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilung

Wahl von lic. iur. Damian Meier als Chef Verkehrspolizei der Kantonspolizei Uri

Der Regierungsrat hat den 34-jährigen lic. iur. Damian Meier, Wolhusen, als neuen Chef Verkehrspolizei bei der Kantonspolizei Uri gewählt. Damian Meier wurde nach mehrjähriger Tätigkeit als Primarlehrer auf dem zweiten Bildungsweg Jurist mit Anwaltspatent. Er ist derzeit als ausserordentlicher Gerichtsschreiber an der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Urner Obergerichts tätig. Damian Meier übernimmt per 1. Juli 2008 die Aufgaben von Richard Arnold, dem bisherigen Chef der Abteilung Verkehrspolizei, der neu Vorsteher der Abteilung Schwerverkehrszentrum (SVZ) ist.

Generelle Entwässerungspläne der Gemeinden Hospental, Attinghausen, Schattdorf und Spiringen; Genehmigung

Der Regierungsrat hat die Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden Hospental, Attinghausen, Schattdorf und Spiringen genehmigt. Der GEP legt fest, wie die Abwasserentsorgung in einer Gemeinde zu erfolgen hat. Er zeigt den entsprechenden Handlungsbedarf in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht auf. Der GEP ist behördenverbindlich. Die darin aufgezeigten Massnahmen sind entsprechend den vorgeschlagenen Prioritäten umzusetzen. Die Projekte sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der kantonalen Koordinationsstelle für Baueingaben einzureichen. Die Daten sind gemäss dem Nachführungskonzept stets auf dem neusten Stand zu halten und periodisch ins Landinformationssystem (LIS) Uri zu übertragen. Wird der Orts- und Zonenplan in einer Gemeinde mit Auswirkungen auf den GEP geändert, ist der GEP koordiniert mit der Änderung der Orts- und Zonenplanung anzupassen und dem Regierungsrat erneut zur Genehmigung einzureichen.

Leistungsvereinbarung und Beitrag 2008 bis 2010 an die Luzern Tourismus AG

Der Regierungsrat hat beschlossen, mit der Luzern Tourismus AG für die Jahre 2008 bis 2010 eine Leistungsvereinbarung zu treffen. Diese Leistungsvereinbarung wird von allen Zentralschweizer Kantonen ausser Zug getragen. Der Anteil des Kantons Uri an den Kosten beträgt Fr. 31 170.– pro Jahr. Die Luzern Tourismus AG erbringt im Rahmen der Vereinbarung Leistungen im Service public, im Marketing sowie in der Marketing- und Medienkommunikation. Die Zusicherung erfolgt unter

Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch den Landrat. Sollte im Lauf der Vertragsdauer ein neues kantonales Tourismusgesetz mit neuer Finanzierungs- und Kompetenzzuteilung in Kraft treten, ist die Möglichkeit eines Kündigungsrechts bzw. einer Vertragsübertragung vorzusehen.

Altdorf, 26. Februar/4. März 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt

Keine Amtsblattausgabe in der Karwoche 2008

Wir bitten Sie zu beachten, dass in der Karwoche 2008 mit den zusätzlichen Feiertagen am Mittwoch (Josefstag) und Freitag (Karfreitag) kein Amtsblatt erscheinen wird. Die nächste Ausgabe wird am Freitag, 28. März 2008 als Doppelnummer 12/13 erscheinen. Der Redaktionsschluss ist am Mittwoch, 26. März 2008, 09.00 Uhr.

Für das Verständnis danken wir Ihnen bestens.

Altdorf, 7. März 2008

Standeskanzlei Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Kantonale Deponieplanung, Vernehmlassung des Schlussberichts mit den Deponiestandorten

Die Urner Bauwirtschaft benötigt genügend Deponieraum. Im Kanton Uri braucht es zusätzliche Deponiestandorte. Im vergangenen Jahr sind 21 mögliche Standorte detailliert abgeklärt worden. Im Schlussbericht zur Deponieplanung werden nun die geeigneten Deponiestandorte bezeichnet. Der Regierungsrat hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen dazu eine öffentliche Vernehmlassung bis am 18. April 2008 eröffnet.

Das Amt für Umweltschutz hat im Jahr 2006 eine umfassende Bestandesaufnahme über die Deponiebedürfnisse im Kanton Uri erstellt. Daraus ist ersichtlich, dass es einen Mangel an winterzugänglichen Deponien und an geeigneten Deponien für nicht standfestes Aushubmaterial gibt. Die Probleme sind hauptsächlich im unteren Reusstal bemerkbar, wo das meiste Deponiematerial anfällt. Vor allem im

Winter, wenn die Böden nass und wenig standfest sind, entstehen hier für die Baubranche immer wieder schwierige und kostspielige Entsorgungsengpässe. Daneben zeigt die langfristige Kapazitätsplanung, dass es im unteren Reusstal bald auch grundlegend an Deponieraum fehlen wird. Legt man die derzeitig zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten zu Grunde, so reichen diese noch für ca. 6 Jahre, um den Anfall an mineralischen Baufällen, Aushub- und Geschiebematerialien aufzunehmen.

Mittel- bis langfristig braucht es im Kanton Uri neue Deponien. Dieser Bedarf betrifft insbesondere die unverwertbaren Aushubmaterialien. Für die Entsorgung von Geschiebematerial aus Unwetterereignissen braucht es zusätzlich Geschiebedeponien, die nach einem Hochwasserereignis in Anspruch genommen werden können. Der Regierungsrat hat am 9. Januar 2007 das Amt für Umweltschutz beauftragt, neue, geeignete Deponiestandorte zu suchen. Mit Publikation im Amtsblatt und einer Ankündigung in den Medien sind Gemeinden, Unternehmer und Private aufgerufen worden, Vorschläge einzureichen. Die gemeldeten 21 Standorte wurden in der Folge einer transparenten und systematischen Bewertung unterzogen. Die bestgeeigneten Standorte sollen dann raumplanerisch gesichert und zeitgerecht realisiert werden.

Die Sicherstellung einer funktionierenden Bau- und Entsorgungswirtschaft liegt im Interesse der breiten Allgemeinheit. Der Regierungsrat misst deshalb der Deponieplanung ein hohes politisches Gewicht bei. Die Deponieplanung ist aber eine Verbundaufgabe, die partnerschaftlich zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Unternehmen der Privatwirtschaft angegangen werden muss. Mit der Vernehmlassung erhalten nun alle Bürgerinnen und Bürger, Behörden und Institutionen die Möglichkeit, sich zum Ergebnis und zu den Stossrichtungen bis am 18. April 2008 zu äussern. Interessierte können den Schlussbericht auch von der Website http://www.afu-uri.ch herunterladen oder beim Amt für Umweltschutz bestellen. Der Regierungsrat beabsichtigt, den bereinigten Schlussbericht im Sommer 2008 zu verabschieden.

Altdorf, 7. März 2008 Amt für Umweltschutz Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügung Steinwildreduktionsabschuss 2008

Die Sicherheitsdirektion Uri, gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a und g^{bis} Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung KJSV; RB 40.3111), auf Artikel 11 der Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Stein-

bockbeständen (VRS; SR 922.27) und auf die Genehmigung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, verfügt:

1. Abschussplanung

1.1 Zur Regulierung der Steinwildbestände in den Kolonien:

- Brisen (UR, OW und NW) und
- Oberalp/Tödi (UR und GR)
- Susten/Meiental (UR)

wird im Jahre 2008 ein Reduktionsabschuss durchgeführt.

1.2 Auf Grund der interkantonalen Bestandeserhebung 2007 und gemäss Absprache mit den angrenzenden Kantonen werden in den folgenden Kolonien und Einstands- bzw. Jagdgebieten folgende nicht markierte Tiere zum Abschuss freigegeben:

Kolonie	Böcke		Geissen		Total
Brisen	Alter	Stück	Alter	Stück	Stück
- Niederbauen-Oberbauen-Brisen bis Oberalpgrat und Surenen-Attinghausen	1 ½ - 5 ½ 6 ½ +	3 2	1 ½ + älter	5	10
Total Brisen		**5**		**5**	**10**

Kolonie	Böcke		Geissen		Total
Oberalp/Tödi	Alter	Stück	Alter	Stück	Stück
- Brunnital/Düssi, Etzlital, Windgällen	1 ½ - 5 ½ 6 ½ +	1 3	1 ½ + älter	4	8
- Sulztal/Hochfulen	1 ½ - 5 ½ 6 ½ +	3 -	1 ½ + älter	3	6
Total Oberalp/Tödi		**7**		**7**	**14**

Kolonie	Böcke		Geissen		Total
Susten/Meiental	Alter	Stück	Alter	Stück	Stück
- Mutschen-Sustenpass	1 ½ - 5 ½ 6 ½ +	1 2	1 ½ + älter	5	8
Total Susten/Meiental		**3**		**5**	**8**

Total Kanton Uri		**15**		**17**	**32**

Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt anlässlich der Generalversammlung des Urner Jägervereins vom 25. April 2008, aufgrund dieser provisorischen Abschussplanung.

Die definitive Abschussplanung wird aufgrund der Ergebnisse der Bestandeserhebung 2008 vorgenommen. Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag auf das Jahr 2009 findet nicht statt.

Das Amt für Forst und Jagd informiert die Abschussberechtigten über die definitive Abschussplanung bis spätestens Ende Juli 2008.

2. Abschussberechtigung, Abschusszuteilung und Gebühren

2.1 Zum Abschusszuteilungsverfahren wird zugelassen, wer nachfolgende Kriterien erfüllt:

a) Das Hochwildpatent 2008 löst.

b) Für den Abschuss von Steinböcken muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2007 mindestens 15 Hochwildpatente gelöst haben.

c) Für den Abschuss von Steingeissen muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2007 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst haben.

2.2 Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu bekommen. Jagdberechtigte, die eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich nach 5-jähriger Wartefrist in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die bis und mit 2007 bereits eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, sind bis auf Weiteres von der Steinwildjagd ausgeschlossen.

Wer bis und mit 2003 eine Abschussberechtigung erhalten hat, jedoch keinen Abschuss tätigen konnte, darf sich in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

2.3 Zuteilung der Abschussberechtigung

a) Alle Jagdberechtigten gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 können sich um einen Reduktionsabschuss für jedes zum Abschuss freigegebene Tier bewerben.

b) Innerhalb jeder Kolonie bzw. jedes Einstandsgebietes, jedes Geschlechts und jeder Alterskategorie erhält jeweils der oder die älteste Jagdberechtigte die Abschussberechtigung. Bei gleichem Geburtsdatum wird die Abschussberechtigung durch das Los ermittelt.

c) Die Reduktionsabschüsse werden nach Geschlecht und Alter in folgender Reihenfolge zugeteilt:
Steinböcke 6½ Jahre und älter
Steinböcke 1½ bis 5½ Jahre
Steingeissen 1½ Jahre und ältere

Die Reihenfolge der Zuteilung nach Kolonien und Einstandsgebieten wird mittels Los bestimmt.

d) Pro Jagdberechtigten kann im gleichen Jahr nur ein Reduktionsabschuss zugeteilt werden.

e) Liegen bei einer Geschlechts- oder Altersklasse zuwenig Bewerbungen vor, so können die ältesten nicht berücksichtigten Jagdberechtigten der nächsten Kolonie bzw. des nächsten Einstandsgebietes angefragt werden, ob sie diese gleichwertige Abschussberechtigung übernehmen wollen.

f) Das Amt für Forst und Jagd nimmt die Zuteilung der Abschussberechtigungen zusammen mit mindestens einem Vertreter der kant. Jagdkommission oder der Jägervereine Uri/Ursern vor.

g) Einsprachen gegen diese Zuteilungen sind ausgeschlossen.

2.4 Für den Reduktionsabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Eine Grundgebühr	Fr. 50.–
b) Für die nichtführende Steingeiss	Fr. 50.–
c) Für den Bock:	
mit 1½ bis 2½ Lebensjahren	Fr. 50.–
mit 3½ bis 5½ Lebensjahren	Fr. 150.–
mit 6½ bis 10½ Lebensjahren	Fr. 300.–
mit 11½ Lebensjahren und älter	Fr. 400.–

2.5 Die Grundgebühr ist beim Lösen des Jagdpatentes zu bezahlen. Die Abschussgebühr gemäss Buchstaben b und c wird nachträglich in Rechnung gestellt.

2.6 Für einen offensichtlichen Hegeabschuss kann das Amt für Forst und Jagd die Abschussgebühr ganz oder teilweise erlassen.

3. Jagdzeit und Jagdausübung

3.1 Der Reduktionsabschuss 2008 findet in den vorgenannten Kolonien, Einstands- bzw. Jagdgebieten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2008 statt.

3.2 Die Jagdverwaltung nimmt die Jagdgebietszuteilung vor. Änderungen von Abschuss- und Gebietszuteilung dürfen nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Forst und Jagd vorgenommen wer-

den. Nähere Angaben erteilt der gebietszuständige Wildhüter oder Jagdaufseher. Die Anweisungen für das zugewiesene Jagdgebiet sind verbindlich.

3.3 Der Abschuss erfolgt auf eigene Verantwortung und darf nur durch den Abschussberechtigten persönlich durchgeführt werden.

3.4 Geschützt sind die markierten Tiere. Im Gebiet Brisen wurden einzelne Steintiere am Lauscher mit einer farbigen Kunststoffmarke markiert.

3.5 Ausserhalb der offiziellen Jagdzeiten haben sich Abschussberechtigte jedes mal vor und nach der Steinwildjagd beim gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu melden.

3.6 Das erlegte Steinwild ist sauber aufgebrochen innert 24 Stunden dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen. Das Gesäuge der Steingeiss darf nicht aufgeschnitten oder beseitigt werden.

3.7 Fehlabschüsse sind unverzüglich vorzuweisen.

3.8 Abschussberechtigte können 2 Begleitpersonen mitnehmen.

3.9 Das Wildbret und die Trophäen erhalten die Abschussberechtigten. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.2.

3.10 Für den definitiv zugeteilten Abschuss steht nur die Jagdperiode 2008 zur Verfügung. In dieser Zeit nicht getätigte Abschüsse verfallen und können nicht auf nachfolgende Jahre übertragen werden. Dieser Abschussberechtigte ist von der Zuteilung eines Tieres des gleichen Geschlechts für die nächsten 5 Jahre ausgeschlossen.

4. Einführungskurs, Exkursion und Anmeldung

4.1 Abschussberechtigte sind verpflichtet, an dem vom Amt für Forst und Jagd organisierten Einführungskurs teilzunehmen. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.

4.2 Die Exkursion ist frühzeitig mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu vereinbaren. Sie hat während der Dienstzeit zu erfolgen.

4.3 Wird der Einführungskurs nicht besucht, so hat dies den Einzug der Abschussberechtigung zur Folge.

4.4 Es wird kein Kursgeld erhoben.

4.5 Die Anmeldung für den Reduktionsabschuss ist im Amtsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält insbesondere die Abschusspläne, das Datum des Einführungskurses, die Frist der Anmeldung und das Bekanntgabedatum der Zuteilung der Reduktionsabschüsse.

4.6 Anmeldungen für den Reduktionsabschuss sind bei der Standeskanzlei auf dem besonderen Anmeldeformular einzureichen. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.

5. Sanktionen

5.1 Für einen Fehlabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für eine laktierende Geiss oder ein Kitz Fr. 10.– pro Kilo.

b) Für einen Bock die doppelte Gebühr der betreffenden Altersklasse, mindestens aber Fr. 600.–.

c) Für ein markiertes Tier ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 500.– zu entrichten.

5.2 Gegen Bezahlung dieser Gebühr erhalten die Abschussberechtigten das Wildbret. Die Trophäen werden durch das Amt für Forst und Jagd beschlagnahmt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und die Kantonalen Jagdvorschriften sinngemäss.

6.2 Diese Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

6.3 Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung der Abschussplanung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in Kraft.

Altdorf, 7. März 2008

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Steinwildreduktionsabschuss 2008

Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2008

1. Gemäss Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 7. März 2008 wird in den Kolonien:

   - Brisen (UR, OW, NW)
   - Oberalp/Tödi (UR, GR)
   - Susten/Meiental (UR)

   in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2008 ein Reduktionsabschuss auf Steinwild durchgeführt. Insgesamt werden in den vorgenannten Kolonien 15 Böcke und 17 Geissen, insgesamt 32 Stück, freigegeben.

   Der definitive Abschussplan wird aufgrund der Bestandeserhebung im Frühjahr 2008 festgelegt. Die Zuteilung findet trotzdem provisorisch statt.

   Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der

jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag der Abschussberechtigungen auf das Jahr 2009 findet nicht statt.

2. Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu erhalten. Jagdberechtigte, die eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich nach 5-jähriger Wartezeit in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

   Zum Abschuss von Steinböcken können sich Bewerber bzw. Bewerberinnen melden, welche bis und mit 2007 mindestens 15 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben oder bis und mit 2003 zwar eine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

   Zum Abschuss von Steingeissen sind Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen, welche bis und mit 2007 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben oder bis und mit 2003 zwar eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

3. Die Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2008 ist mit dem besonderen Anmeldeformular auf der Standeskanzlei in der Zeit vom 10. bis 28. März 2008 einzureichen. Auf dem Anmeldeformular können die Bewerber bzw. Bewerberinnen die gewünschten Abschüsse angeben.

4. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.

5. Die Teilnahme am Steinwildreduktionsabschuss wird durch Zuteilung bestimmt. Dabei werden die Reduktionsabschüsse an die ältesten Jagdberechtigten zugeteilt. Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt anlässlich der Generalversammlung des Urner Jägervereins vom 25. April 2008 in Unterschächen.

6. Der Einführungskurs für die zugeteilten Abschussberechtigten findet statt am: Freitag, 30. Mai 2008, 20.00 Uhr, Treffpunkt Parkplatz Kant. Verwaltung, Klausenstrasse 2, Altdorf (Eingang Amt für Forst und Jagd).

   Die Teilnahme an diesem Einführungskurs ist obligatorisch. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.

   Die Exkursion ist mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher separat zu vereinbaren.

Altdorf, 7. März 2008 Amt für Forst und Jagd

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 11.1201, 714 m^2, Plan Nr. 1, Schachenmatt, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:
Erben der Ringenbach-Stadler Bertha

Erwerber:
Ringenbach-Bulgheroni Werner, Wydenmatt 5, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
9. Mai 2007

Andermatt

Grundstück Nr.: S1792.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum, $^{350}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 244.1202

Veräusserer:
Eriksson-Saunderson Andrew und Alethea, Baldeggstrasse 13, 5400 Baden

Erwerber:
Trommsdorff-Eriksson Tilmann und Ann-Marie, Höhenweg 51, 6314 Unterägeri

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
4. Juli 2000

Attinghausen

Grundstück Nr.: 356.1203, 695 m^2, Plan Nr. 5, Stämpfig, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Steck Siegfried, Stämpfig 5, 6468 Attinghausen; Steck-Walz Inge, Breitengasse 54, 6463 Bürglen

Erwerber:
Schmid-Baur Karl und Silvia, Kreuzgasse 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
2. Oktober 1975, 4. Februar 1987

Bürglen

Grundstück Nr.: 369.1205, 740 m^2, Plan Nr. 3, Schiesshausmatte, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Gisler-Kempf Johann, Breitengasse 4, 6463 Bürglen

Erwerber:
Gisler Hans Anton, Breitengasse 4, 6463 Bürglen; Gisler Monika, Kohlplatz 7, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
8. Januar 1968

Grundstück Nr.: 767.1205, 479 m^2, Plan Nr. 3, Schiesshausmatte, Gartenanlagen, Acker, Wiese

Veräusserer:
Gisler-Kempf Johann und Maria Theres, Breitengasse 4, 6463 Bürglen

Erwerberin:
Gisler Monika, Kohlplatz 7, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
11. Mai 1994

Erstfeld

Grundstück Nr.: 197.1206, 471 m^2, Plan Nr. 40, Spätach, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude

Veräusserin:
Zurfluh-Jauch Katharina, Wilerstrasse 34, 6472 Erstfeld

Erwerber:
Planzer-Püntener Martin und Vreni, Wilerstrasse 32, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
21. März 1975, 21. November 1987, 18. Oktober 1988

Flüelen

Grundstück Nr.: 620.1207, 842 m^2, Plan Nr. 14, Giebel, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:
Briker-Gisler Thomas, Giebel 2, 6454 Flüelen

Erwerber:
Briker-Bissig Karl, Giebel 1, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
13. Januar 1984

Schattdorf

Grundstück Nr.: 80.1213, 21 059 m^2, Plan Nr. 1, Ried, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1570.1213, 76 m^2, Plan Nr. 53, Gampelen, Hütte, sog. Haldigerhüttli, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213

Veräusserer:
Gisler-Schuler Alois, Haldensteinstrasse 9, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Gisler-Arnold Alois, Lehn 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
21. Juni 1963, 13. Mai 1986

Schattdorf

Grundstück Nr.: 867.1213, 506 m^2, Plan Nr. 27, Gand, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserin:
Canton-Scheiber Annalise, Grossweidstrasse 15, 6010 Kriens

Erwerber:
Walker Roman und Zgraggen Michaela, Steinmattstrasse 24b, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
26. August 2000, 23. April 2001

Seedorf

Grundstück Nr.: 447.1214, 600 m^2, Plan Nr. 4, Grund, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:
Kempf-Schilter Gertrud, Axenstrasse 61, 6454 Flüelen

Erwerber:
Kempf Franz, Im Grund 22, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
8. September 2000

Seelisberg

Grundstück Nr.: 411.1215, 48 982 m^2, Plan Nr. 15, Plan Nr. 16, Plan Nr. 25, Hofstatt ob Geissweg, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 529.1215, 32 665 m^2, Plan Nr. 25, Niderschwand, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserer:
Erben des Truttmann-Christen Robert

Erwerberin:
Truttmann-Christen Marie Elisabeth, Dorfstrasse 1, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
7. Mai 2007

Grundstück Nr.: 431.1215, 1 345 m^2, Plan Nr. 16, Geissweg, Hofstatt ob Geissweg, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Garage; Grundstück Nr.: 433.1215, 2 334 m^2, Plan Nr. 16, Geissweg, Hofstatt ob Geissweg, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil; Grundstück Nr.: 722.1215, 466 m^2, Plan Nr. 15, Hofstatt ob Geissweg, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen

Veräusserer:
Erben des Truttmann-Christen Robert

Erwerber:
Truttmann Marcel, Dorfstrasse 1, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
7. Mai 2007

Seelisberg

Grundstück Nr. S792.1215, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im UG, südost (hellblau) Nr. 3, 37/1000 Miteigentum an Nr. 288.1215; Grundstück Nr.: M1007.1215, Parkplatz Nr. 18, 1/49 Miteigentum an Nr. 290.1215

Veräusserer:
Catenazzi-Birrer Arturo, Dattenbergrain 25, 6010 Kriens

Erwerber:
Rosenfelder-Giger Markus und Giger Rosenfelder Isabella, Oberer Burghaldenweg 51, 4410 Liestal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
10. Juni 1985

Silenen

Grundstück Nr.: 785.1216, 611 m^2, Plan Nr. 19, Neuengaden, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Zgraggen-Danioth Bruno, Neuengaden 17, 6473 Silenen

Erwerberin:
Zgraggen-Danioth Verena, Neuengaden 17, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
5. Juni 1984

Unterschächen

Grundstück Nr.: D755.1219, 38 m^2, Plan Nr. 28, Brunni, Baurecht für Hütte, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 668.1219

Veräusserer:
Gisler-Kempf Johann, Breitengasse 4, 6463 Bürglen

Erwerber:
Gisler Hans Anton, Breitengasse 4, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
10. November 1988

Altdorf, 7. März 2008 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 41 vom 28. Februar 2008, Seite 15

22. Februar 2008

CONVISA Revisions AG,
in Altdorf UR, CH-120.9.002.365-1, Schiesshüttenweg 6, 6460 Altdorf, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: CONVISA Revisions AG (CH-130.3.012.955-1). Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Schwyz.

22. Februar 2008

Convisa AG,
in Altdorf UR, CH-120.9.001.005-0, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 26 vom 7.2.2007, S. 17, Publ. 3764086), mit Hauptsitz in: Schwyz. Firma neu: *CONVISA AG.* Firma Hauptsitz neu: CONVISA AG (CH-130.0.000.117-5) [bisher: Firma Hauptsitz: Convisa AG]. Handelsregistereintragung Hauptsitz: [Streichung des Eintragungsdatums weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend] [gestrichen: Handelsregistereintragung Hauptsitz: 17.12.1960]. Zweck Hauptsitz: [Streichung des Zwecks weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend].

22. Februar 2008

Denzler & Denzler GmbH (Denzler & Denzler SARL) (Denzler & Denzler LLC),
in Altdorf UR, CH-120.4.002.366-4, Hellgasse 9, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.2.2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung, insbesondere in der Komplementärberatung sowie in der lösungsorientierten Prozessbegleitung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 22.2.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Denzler, Irene, von Regensdorf, in Bürglen UR, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen von je Fr. 1 000.–; Denzler, Corinne, von Regensdorf, in Baar, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 42 vom 29. Februar 2008, Seite 14

25. Februar 2008

Dorfladen Hospental GmbH,
in Hospental, CH-120.4.001.835-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 105 vom 4.6.2002, S. 13, Publ. 495254). Die Gesellschaft (neu: Plan-B Tech-

nische Planung GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Arnegg (Gossau SG) im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Demzufolge wird sie im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

25. Februar 2008

FE Zukunftsenergien AG,
in Bürglen UR, CH-120.3.002.098-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.1.2008, S. 14, Publ. 4308380). Statutenänderung: 21.2.2008. Aktienkapital neu: Fr. 110 000.– [bisher: Fr. 105 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 110 000.–. 110 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 105 Namenaktien zu Fr. 1 000.–].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 43 vom 3. März 2008, Seite 15

26. Februar 2008

TREUKAPITAL Treuhandverwaltung AG,
in Göschenen, CH-020.4.027.013-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2008, S. 15, Publ. 4303604). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zündorf, Claus David, deutscher Staatsangehöriger, in Göschenen, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Direktor]; Halbe, Andreas Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Göschenen, Mitglied der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 44 vom 4. März 2008, Seite 16

27. Februar 2008

CSC Bauunternehmung AG, Zweigniederlassung Altdorf,
in Altdorf UR, CH-120.9.001.771-1, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 110 vom 11.6.2007, S. 17, Publ. 3969820), mit Hauptsitz in: Lugano. Handelsregistereintragung Hauptsitz: [Streichung des Eintragungsdatums weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend] [gestrichen: Handelsregistereintragung Hauptsitz: 15.3.2001]. Zweck Hauptsitz: [Streichung des Zwecks weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Weidinger, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

27. Februar 2008

Swissphoto AG,
in Altdorf UR, CH-120.9.001.242-6, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 71 vom 13.4.2005, S. 12, Publ. 2788746), mit Hauptsitz in: Regensdorf. Firma neu: *BSF*

Swissphoto AG. Handelsregistereintragung Hauptsitz: [Streichung des Eintragungsdatums weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend] [gestrichen: Handelsregistereintragung Hauptsitz: 14.7.1969]. Zweck Hauptsitz: [Streichung des Zwecks weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend].

Altdorf, 7. März 2008

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) wird folgendes Bauvorhaben veröffentlicht:

Erstfeld

- Bauherrschaft: Baugenossenschaft Butzen, Mohrenkopf 4, Erstfeld
  Bauvorhaben: Erstellen von 5 Parkplätzen und 2 Umschlagplätzen
  Bauplatz: Butzenweg 5 und 7, Parzelle 505
  Bemerkungen: verpflockt

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 7. März 2008

Konzession; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme

Flüelen

Brand-Vogelsanger Patrik und Rebecca, Kreuzmatte 1, 6373 Ennetbürgen, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Be-

heizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 300.1207, Höhenweg 7, 6454 Flüelen, eingesetzt werden.

Schattdorf

Herger-Aschwanden Genovefa, Eyrütti 11 A, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1109.1213, Eyrütti 11 A, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden.

Planzer-Arnold Adelrich, Eyrütti 11, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 942.1213, Eyrütti 11, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei den betreffenden Gemeinden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 7. März 2008

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Öffentliche Vorladung

Christina Mencher, Silver Spring Maryland, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird in Nachachtung von Art. 216 Abs. 2 ZPO im hängigen Verfahren LGP 07 407 persönlich vor Landgerichtspräsidium Uri auf Montag, 5. Mai 2008, 14.00 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), Gerichtssaal (Raum Nr. O-010), vorgeladen.

Altdorf, 3. März 2008 (LGP 07 407)

Landgerichtspräsidium Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufruf

Vermisst wird folgendes Wertpapier:

Sparheft Nr. 1055.01 der Raiffeisenbank Silenen-Amsteg-Bristen, lautend auf Bürgermeinde Silenen, Waldfonds, Saldo Fr. 27 853.55.

Wer dieses Wertpapier besitzt oder Auskunft geben kann, wer es besitzt, wird hiermit aufgefordert, das Wertpapier innert dreier Monate vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 29. Februar 2008 (LGP 08 15)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufruf

Vermisst wird folgendes Wertpapier:

Kassenobligation Nr. 1370 der Raiffeisenbank Silenen-Amsteg-Bristen, Laufzeit 1. Februar 2005 – 1. Februar 2008, über Fr. 20 000.–, lautend auf Emil Dittli, Silenen.

Wer dieses Wertpapier besitzt oder Auskunft geben kann, wer es besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert drei Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 29. Februar 2008 (LGP 08 48)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufruf

Vermisst wird folgendes Wertpapier:

Kassenobligation Nr. 1371 der Raiffeisenbank Silenen-Amsteg-Bristen, Laufzeit 1. Februar 2005 – 1. Februar 2008, über Fr. 20 000.–, lautend auf Maria Dittli-Loretz, Silenen.

Wer dieses Wertpapier besitzt oder Auskunft geben kann, wer es besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert dreier Monate vom Tag dieser Veröffentlichung

an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 29. Februar 2008 (LGP 08 47) Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 9. Januar 2008 in der Strafsache gegen FLESSEMAN Jeroen Edward, geb. 7. Dezember 1969, in Den Haag, von Niederlande, des Ruurdt und der Cornelia Edelman, früher whft. in NL-2593 BL Den Haag, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. FLESSEMAN Jeroen Edward wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. FLESSEMAN Jeroen Edward wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 50.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 800.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 7. März 2008 Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 25. Februar 2008 hat die Staatsanwaltschaft II gegen MOSTFA Karim, geb. 14. Februar 1975, algerischer Staatsangehöriger, des Mohammed und der Fatima geb. Ben Absalan, ledig, unbekannten Aufenthaltes, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das ANAG im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ANAG.
2. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.–.
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Zusätzlich wird eine Busse von Fr. 200.– ausgesprochen.
5. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage.
6. Die Kosten von insgesamt Fr. 555.– gehen zulasten des Beschuldigten.
7. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 7. März 2008 Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: BS Gastro GmbH, Restaurant Mühle, 6467 Schattdorf
2. Datum der Konkurseröffnung: 11. Februar 2008
3. Datum der Einstellung: 27. Februar 2008
4. Frist für Kostenvorschuss: 17. März 2008
5. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 7. März 2008 Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 3. April 2008, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Michael Meier, Herrengasse 16, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 90 00

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Kanton

Donnerstag, 13. März 2008

- «Uri und die Folgen des Klimawandels»

Die Wissenschaft im Gespräch mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. 18.30 bis 21.00 Uhr im Uristiersaal, Dätwyler AG, Altdorf. Öffentliche Veranstaltung des Kantons Uri mit Referenten des Bundes, ProClim und der Schweiz. Akademie der Naturwissenschaften.

Vereine

Freitag, 7. März 2008

- Grosser Lottomatch in Flüelen

19.30 bis 00.30 Uhr im Hotel Weisses Kreuz. Hauptpreis: Reisegutschein (Fr. 500.–), Goldvreneli, Schinken, Käse, Rollbraten. Organisator: Schwingklub Flüelen.

28. März bis 12. April 2008

- Theater in Gurtnellen

«Schön verwütscht». Aufführungen: Freitag, 28. März; Samstag, 29. März; Freitag, 4. April; Samstag, 5. April; Sonntag, 6. April (14.15 Uhr); Mittwoch, 9. April; Freitag, 11. April; Samstag, 12. April, jeweils 20.00 Uhr. Vorverkauf unter Tel. 079 650 39 17 oder theater-gurtnellen@gmx.ch

30.2111

Kanton

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESUNDHEITSGESETZ (GG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 45, 46 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung[1],

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt den Bereich der öffentlichen Gesundheit.

[2] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Rechts.

Artikel 2 Zweck

[1] Dieses Gesetz bezweckt, die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten, zu schützen, zu fördern und wiederherzustellen. Es schafft die Voraussetzungen für die medizinische Versorgung der Bevölkerung.

[2] Dabei sind die Grundsätze der Eigenverantwortung der Bevölkerung und der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Artikel 3 Zusammenarbeit

[1] Der Kanton und die Gemeinden arbeiten untereinander sowie mit Organisationen und Privatpersonen zusammen.

[2] Der Kanton pflegt zudem die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Artikel 4 Übertragung von Aufgaben

Der Regierungsrat und der Gemeinderat können Aufgaben, die der Kanton beziehungsweise die Gemeinden nach diesem Gesetz zu erfüllen haben, vertraglich anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privatpersonen übertragen. Davon ausgenommen sind Aufgaben, die die Aufsicht über das Gesundheitswesen betreffen.

---

[1] RB 1.1101

30.2111

2. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Abschnitt: Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

Artikel 5 Aufgaben des Kantons

Der Kanton hat:

a) dafür zu sorgen, dass die medizinische Versorgung der Bevölkerung des Kantons Uri sichergestellt wird;
b) die Aufgaben der Gesundheitspolizei wahrzunehmen. Er hat namentlich dafür zu sorgen, dass übertragbare Krankheiten verhütet und bekämpft werden;
c) für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) zu sorgen;
d) die Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung zu vollziehen, soweit die Kantone zuständig sind;
e) im Rahmen dieses Gesetzes dafür zu sorgen, dass der Notfalldienst und Rettungsdienst gewährleistet sind;
f) den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen sicherzustellen;
g) die Lebensmittel- und Giftgesetzgebung zu vollziehen, soweit die Kantone zuständig sind;
h) die Berufe und Institutionen im Gesundheitsbereich zu beaufsichtigen.

Artikel 6 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben:

a) die stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime) ihrer Wohnbevölkerung sicherzustellen, soweit das nicht Aufgabe des Kantonsspitals ist;
b) die Orts- und Wohnhygiene zu überwachen und im öffentlichen Bereich sicherzustellen;
c) die Organe des Kantons bei deren Aufgaben im Gesundheitswesen zu unterstützen.

Artikel 7 Gemeinsame Aufgaben

[1] Der Kanton und die Gemeinden erhalten und fördern gemeinsam die Gesundheit der Bevölkerung. Sie ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

[2] Zudem fördern sie geeignete Massnahmen, um pflegende Angehörige zu entlasten.

2. Abschnitt: **Organe des Kantons**

Artikel 8 Regierungsrat
a) Oberaufsicht

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über das Gesundheitswesen.

Artikel 9 b) Abschluss von Verträgen

[1] Der Regierungsrat kann im Gesundheitsbereich mit anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

[2] Vorbehalten bleiben rechtssetzende Verträge, für die der Landrat zuständig ist.

Artikel 10 c) Fachkommissionen

Zur fachlichen Beratung oder um bestimmte Sachaufgaben zu erfüllen, kann der Regierungsrat Kommissionen einsetzen und diesen entsprechende Befugnisse einräumen.

Artikel 11 Zuständige Direktion

[1] Die zuständige Direktion[2] übt die unmittelbare Aufsicht aus über das Gesundheitswesen.

[2] Sie vollzieht die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und trifft alle notwendigen Massnahmen und Verfügungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

[3] Der Regierungsrat kann mit einem Reglement die Aufgaben der zuständigen Direktion[3] ganz oder teilweise dem zuständigen Amt[4] übertragen. Davon ausgenommen ist die Aufsicht über das Gesundheitswesen.

Artikel 12 Weitere Organe

[1] Der Regierungsrat wählt die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt, die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt sowie die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker.

[2] Er bestimmt deren Aufgaben in einem Reglement.

3. Abschnitt: **Organe der Gemeinden**

Artikel 13 Gemeinderat

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen den Gemeinden überträgt, soweit die Gemeindesatzung nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt.

---

[2] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[3] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[4] Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

30.2111

3. Kapitel: GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION

Artikel 14 Zweck

Die Gesundheitsförderung bezweckt, den Gesundheitszustand der einzelnen Person und der ganzen Bevölkerung zu verbessern.

Die Prävention bezweckt, Krankheiten und Gefährdungen der Gesundheit frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Artikel 15 Unterstützung

[1] Der Kanton und die Gemeinden unterstützen Massnahmen und Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention.

[2] Sie können eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten von Massnahmen Dritter leisten.

Artikel 16 Fachstelle

Der Kanton betreibt eine Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention. Er kann Dritte damit beauftragen.

Artikel 17 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

[1] Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

[2] Es ist verboten:

a) mit Plakaten und ähnlichen Werbeträgern gewerbsmässig für Tabakwaren und alkoholische Getränke zu werben. Ausgenommen sind Wirtshausschilder;

b) Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren zu verkaufen oder zu Werbezwecken abzugeben;

c) Tabakwaren über Automaten zu verkaufen. Ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausschliessen.

[3] Die Beschränkung der Abgabe alkoholischer Getränke richtet sich nach dem Gastwirtschaftsgesetz[5].

Artikel 18 Schutz vor Passivrauchen

[1] Es ist verboten, in allgemein zugänglichen Räumen zu rauchen. Davon ausgenommen sind Raucherzimmer.

[2] Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen.

[3] Raucherzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes sowie deren Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind.

---

[5] RB 70.2111

30.2111

4. Kapitel: BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19 Bewilligungspflicht

[1] Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Direktion[6] benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig:

a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt;

b) in einem Beruf tätig ist, der im Krankenversicherungsrecht als Leistungserbringer genannt ist;

c) Gelenksmanipulationen mit Impulsen vornimmt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, die die Haut verletzen;

d) die Geburtshilfe ausübt;

e) Arzneimittel und Medizinprodukte anwendet, verschreibt, abgibt oder herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger komplementärmedizinischer Arzneimittel.

[2] Dazu gehören namentlich die universitären Medizinalberufe nach der eidgenössischen Gesetzgebung.

[3] Der Regierungsrat kann in einem Reglement weitere Tätigkeiten den bewilligungspflichtigen Berufen vorbehalten, wenn sie Leib und Leben gefährden.

Artikel 20 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedürfen Fachpersonen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind:

a) wenn sie von der behandelnden Fachperson im Kanton Uri in Einzelfällen zugezogen werden;

b) für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort aus.

Artikel 21 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern erteilt, die:

a) die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllen;

b) handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind;

c) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

---

[6] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

30.2111

[2] Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

[3] Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben Änderungen, die den Bewilligungsinhalt betreffen, unverzüglich der zuständigen Direktion[7] zu melden.

Artikel 22 Bewilligungsentzug

[1] Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

a) die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind;

b) nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;

c) die Inhaberin oder der Inhaber wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt hat;

d) die Inhaberin oder der Inhaber wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen hat.

[2] Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.

Artikel 23 Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt:

a) mit dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers;

b) mit dem Entzug;

c) mit der schriftlichen Verzichtserklärung der Inhaberin oder des Inhabers gegenüber der zuständigen Direktion[8];

d) mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren. In diesem Fall kann die Bewilligung auf Gesuch hin jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind;

e) wenn die Inhaberin oder der Inhaber ihre Berufstätigkeit aufgibt. Stellt sie oder er die Berufstätigkeit nur vorübergehend ein, erlischt die Bewilligung ohne Weiteres nach fünf Jahren seit der Berufsaufgabe. Die Inhaberin oder der Inhaber hat die dauernde oder vorübergehende Berufsaufgabe der zuständigen Direktion[9] vorgängig zu melden.

Artikel 24 Veröffentlichung

Die zuständige Direktion[10] veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Uri die erteilten Bewilligungen, deren Entzug oder anderweitiges Erlöschen sowie die verfügten Berufsverbote, sobald die entsprechenden Verfügungen rechtskräftig sind.

---

[7] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[8] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[9] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[10] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 25 Befreiung vom Berufsgeheimnis

[1] Zuständig, eine Person vom Berufsgeheimnis im Sinn von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches[11] zu befreien, ist die zuständige Direktion[12].

[2] Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit, um streitige Forderung aus dem Behandlungsverhältnis durchzusetzen.

Artikel 26 Bewilligungsfreie Tätigkeiten

[1] Wer sich gewerbsmässig anbietet, gesundheitliche Störungen bei Menschen zu beseitigen oder zu lindern oder den Gesundheitszustand bei Menschen zu verbessern, ohne damit eine bewilligungspflichtige Tätigkeit auszuüben, hat das der zuständigen Direktion[13] zu melden.

[2] Wer nach Absatz 1 meldepflichtig ist, ist gegenüber der zuständigen Direktion[14] auskunftspflichtig.

[3] Massnahmen nach Artikel 19 Absatz 3 bleiben vorbehalten.

[4] Die Aufsicht der zuständigen Direktion[15] nach Artikel 11 gilt auch für die bewilligungsfreien Tätigkeiten.

2. Abschnitt: **Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung**

Artikel 27 Persönliche Berufsausübung

[1] Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben.

[2] Sie oder er kann einzelne Verrichtungen Personen delegieren, die dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen. Voraussetzung ist, dass diese Personen unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung der delegierenden Person arbeiten.

Artikel 28 Unselbstständige Tätigkeit

[1] Wer als Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung eine Person im Gesundheitsbereich beschäftigt, die Tätigkeiten nach Artikel 19 ausübt, hat das der zuständigen Direktion[16] vorgängig und schriftlich mitzuteilen und dabei die erforderlichen Fähigkeitsausweise beizulegen.

---

[11] SR 311.0
[12] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[13] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[14] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[15] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[16] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

30.2111

[2] Die zuständige Direktion[17] kann derartige Beschäftigungen verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Person gefährdet oder schädigt.

Artikel 29 Stellvertretung

[1] Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung darf sich durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die kraft einer Bewilligung zur Ausübung der gleichen Tätigkeit berechtigt ist.

[2] Wer eine solche Stellvertretung vereinbart, hat das der zuständigen Direktion[18] vorgängig schriftlich mitzuteilen und dabei die Bewilligung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beizulegen.

[3] Die zuständige Direktion[19] kann ausnahmsweise auch eine Stellvertretung bewilligen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Artikel 30 Zweigpraxis

Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung kann mit Bewilligung der zuständigen Direktion[20] Zweigpraxen führen. Sie oder er hat diese persönlich zu führen.

Artikel 31 Berufshaftpflichtversicherung und Infrastruktur

[1] Wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, hat eine der Art und dem Risiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen und zu erhalten.

[2] Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

Artikel 32 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden und nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs zu arbeiten.

Artikel 33 Wahrung der Patientenrechte

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung und deren Mitarbeitende haben bei der Berufsausübung die Rechte der Patientinnen und Patienten, namentlich die Schweigepflicht, die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten.

---

[17] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[18] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[19] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[20] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 34 Beistandspflicht

[1] Wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, hat in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

[2] Bei Katastrophen, Epidemien oder anderen ausserordentlichen Ereignissen kann die zuständige Direktion[21] Personen, die bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausüben, gegen Entschädigung zu Einsatzleistungen verpflichten.

Artikel 35 Aufzeichnungspflicht, Patienteninformation und Aktenherausgabe

[1] Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat die für seinen Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.

[2] Die Aufzeichnungen sind solange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während zehn Jahren ab dem letzten Eintrag. Längere Aufbewahrungsfristen nach dem Bundesrecht bleiben vorbehalten.

[3] In besonderen Fällen kann der Regierungsrat längere Aufbewahrungsfristen festlegen.

[4] Wer die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patientinnen und Patienten auf geeignete Weise mit. Wenn eine Patientin oder ein Patient das verlangt, hat die Fachperson ihm oder ihr die Aufzeichnungen kostenlos herauszugeben. Andernfalls sind sie der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übergeben.

[5] Stirbt die aufzeichnungspflichtige Fachperson, sind ihre Aufzeichnungen der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übergeben.

Artikel 36 Anzeigepflicht und Meldeberechtigung

[1] Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht der Strafverfolgungsbehörde folgende Feststellung unverzüglich zu melden:

a) aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere im Zusammenhang mit einem Unfall, einem Delikt, einer Selbsttötung, einer Fehldiagnose oder einer Fehlbehandlung;

b) Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier;

c) Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen.

[2] Sie oder er ist ungeachtet der Schweigepflicht berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Personen über 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen, der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt oder der Strafverfolgungsbehörde zu melden.

[21] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

30.2111

Artikel 37 Notfalldienst

[1] Berufstätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte, die eine Berufsausübungsbewilligung besitzen, haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Der Kanton kann Beiträge an die Weiterbildungskosten des ärztlichen Notfalldienstes leisten.

[2] Der Regierungsrat kann dazu Weisungen erlassen.

Artikel 38 Selbstdispensation

[1] Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte können eine Privatapotheke führen.

[2] Sie dürfen Arzneimittel lediglich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit abgeben. Der Handverkauf ist verboten. Davon ausgenommen ist der Handverkauf von nicht verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung.

5. Kapitel: ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN IM GESUNDHEITSWESEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 39 a) Begriff

[1] Als Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitswesen gelten Anbieterinnen und Anbieter von:

a) Tätigkeiten, die nach Artikel 19 bewilligungspflichtig sind und nicht im Namen und auf Rechnung der Inhaberin oder des Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung ausgeübt werden, oder

b) medizinischen oder pflegerischen Leistungen, die den Betrieb von stationären Betten erfordern.

[2] Es sind folgende Betriebsformen zugelassen:

a) Spitäler und Kliniken;

b) Pflegeheime und weitere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege;

c) Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex);

d) Krankentransport- und Rettungsunternehmen;

e) Organisationen und Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung[22] eine kantonale Zulassung benötigen;

[22] SR 832.10

f) Institutionen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte[23] eine kantonale Bewilligung benötigen;

g) Geburtshäuser.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Organisationen und Einrichtungen den Bestimmungen dieses Kapitels unterstellen, sofern das erforderlich oder zweckmässig ist, um die Qualitätssicherung im Gesundheitsschutz sicherzustellen.

Artikel 40 b) Betriebsbewilligung

[1] Die Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitswesen dürfen nur tätig sein, wenn die zuständige Direktion[24] dazu die Bewilligung erteilt.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

a) eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung nach diesem Gesetz besitzt;

b) über das Fachpersonal und die Einrichtungen verfügt, die notwendig sind, um die angebotenen betrieblichen Leistungen einwandfrei zu erbringen;

c) eine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat.

Artikel 41 Verweis auf andere Bestimmungen

[1] Im Übrigen gelten für die Bewilligungserteilung, den Bewilligungsentzug und die Publikation die allgemeinen Bestimmungen für die Berufe im Gesundheitswesen sinngemäss.

[2] Die Beistandspflicht nach Artikel 34 gilt auch für Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitswesen.

2. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen**

Artikel 42 Kantonsspital

Für das Kantonsspital gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 43 Rettungsdienste

Der Kanton sorgt dafür, dass der Notfalldienst und der Rettungsdienst gewährleistet sind, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

---

[23] SR 818.21

[24] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

30.2111

Artikel 44 Hilfe und Pflege zu Hause
a) Grundsatz

[1] Der Kanton sorgt für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex).

[2] Dazu gehören namentlich die Krankenpflege, die Haushilfe, die Familienhilfe, Tagesheime und der Mahlzeitendienst.

[3] In gleicher Weise sorgt der Kanton für eine angemessene Mütter- und Väterberatung für Säuglinge und Kleinkinder.

Artikel 45 b) Programmvereinbarung

[1] Um die Hilfe und Pflege zu Hause sicherzustellen, schliesst der Regierungsrat mit einer einzigen Organisation eine Programmvereinbarung ab.

[2] Kann eine Programmvereinbarung nicht oder nicht mehr abgeschlossen werden, regelt der Landrat Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 46 Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen

[1] Der Kanton stellt den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen sicher, namentlich bei Katastrophen, schweren Unfällen und dergleichen.

[2] Er sorgt dafür, dass das notwendige Personal und die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung stehen, um die betroffene Bevölkerung oder Personengruppen medizinisch und psychologisch zu versorgen.

6. Kapitel: RECHTE UND PFLICHTEN DER PATIENTINNEN UND PATIENTEN

Artikel 47 Patientenrechte und -pflichten

[1] Jeder Person ist die Behandlung zu gewähren, die ihrem Krankheitszustand entspricht.

[2] Medizinische und pflegerische Massnahmen, insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen, sind nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient dem zustimmt. Ist sie oder er nicht urteilsfähig, hat die gesetzliche Vertretung zuzustimmen. Vorbehalten bleiben Fälle besonderer Gefahr und Dringlichkeit.

[3] Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information, Einsicht in die Krankengeschichte, Aufklärung und Selbstbestimmung. Vorbehalten bleiben Zwangsmassnahmen, die dieses Gesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

[4] Unheilbar kranke oder sterbende Menschen haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege.

[5] Die Patientinnen und Patienten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum guten Verlauf ihrer Behandlung bei. Insbesondere erteilen sie der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung möglichst vollständig Auskunft über ihren Gesundheitszustand und befolgen die Anordnungen, in die sie eingewilligt haben.

Artikel 48 Zwangsmassnahmen

[1] Zwangsmassnahmen, wie physischer Zwang, Fixation, Isolation und Zwangsmedikation, dürfen nur angeordnet werden, um eine unmittelbare schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin, des Patienten oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende akute Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.

[2] Nur Ärztinnen und Ärzte dürfen Zwangsmassnahmen anordnen. Ausnahmsweise dürfen verantwortliche Personen im Pflegedienst eine Fixation oder eine Isolation anordnen. In diesem Fall haben sie die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt so bald als möglich zu informieren.

[3] Zwangsmassnahmen dürfen nur solange angewandt werden, als die Notsituation andauert oder deren Wiedereintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Sie sind in der Krankengeschichte detailliert festzuhalten.

[4] Gegen die Anordnung einer Zwangsmassnahme kann die betroffene Person direkt gerichtliche Überprüfung beim zuständigen Haftgericht verlangen. Die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung[25] sind sinngemäss anzuwenden.

Artikel 49 Transplantation

Die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen richtet sich nach den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes[26].

Artikel 50 Obduktion

[1] Eine Obduktion darf nur vorgenommen werden, wenn die verstorbene Person vorher zugestimmt hat oder wenn an ihrer Stelle die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Partnerin oder der Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder die Nachkommen zustimmen. Sind diese nicht vorhanden, bedarf es der Zustimmung der übrigen nächsten Angehörigen.

[2] Vorbehalten bleibt die Obduktion auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden oder der zuständigen Direktion[27] zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit.

[3] Jedes Mitglied der nächsten Angehörigen und die gesetzliche Vertretung können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen.

---

[25] RB 3.9222
[26] SR 810.21
[27] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

30.2111

7. Kapitel: MITTEILUNGSPFLICHT UND ZUTRITTSRECHT

Artikel 51 Informationspflicht

[1] Fachpersonen sowie Organisationen und Einrichtungen, die diesem Gesetz unterstehen, haben der zuständigen Direktion[28] alle Informationen zu liefern, die sie benötigt, um ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen zu können.

[2] Die Strafuntersuchungsbehörde hat die zuständige Direktion[29] zu informieren, wenn gegen Personen oder Organisationen und Einrichtungen, denen eine Bewilligung nach diesem Gesetz erteilt worden ist, ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet wird, das mit der Berufsausübung in Zusammenhang steht.

[3] Das urteilende Gericht hat Verfügungen und Entscheide, die auf Grund der eidgenössischen oder der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergangen sind, der zuständigen Direktion[30] mitzuteilen.

Artikel 52 Zutrittsrecht

Die zuständige Direktion[31] kann jederzeit Inspektionen und Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, die mit ihrer Aufsichtspflicht nach diesem Gesetz zusammenhängen. Ihren Organen ist der unbeschränkte Zutritt zu den Praxis- und Geschäftsräumen zu gewähren.

8. Kapitel: STRAFEN, RECHTSSCHUTZ UND GEBÜHREN

Artikel 53 Strafen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) eine nach diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt;

b) als Inhaberin oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine Befugnisse überschreitet;

c) gegen ihre oder seine beruflichen Pflichten nach diesem Gesetz verstösst;

d) die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Melde- und Auskunftspflicht verletzt;

e) den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

---

[28] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[29] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[30] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[31] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

f) den Vorschriften zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs zuwiderhandelt;

wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

[2] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

[3] Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung[32].

Artikel 54 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[33] anfechtbar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 55 Gebühren

Die Gebühren für Verfügungen und Entscheide nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Gebührenverordnung[34] und des Gebührenreglements[35].

9. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 56 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er kann dazu ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. September 1970 über das Gesundheitswesen[36] wird aufgehoben.

Artikel 58 Übergangsbestimmung

[1] Ist ein Beruf im Gesundheitswesen nach diesem Gesetz nicht mehr bewilligungspflichtig, erlischt die erteilte Bewilligung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

[2] Ist er nach wie vor bewilligungspflichtig, bleibt die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligung gültig.

---

[32] RB 3.9222
[33] RB 2.2345
[34] RB 3.2512
[35] RB 3.2521
[36] RB 30.2111

30.2111

[3] Personen oder Organisationen und Einrichtungen, die bisher eine Tätigkeit ausgeübt haben, die neu bewilligungspflichtig ist, haben innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bewilligungsgesuch einzureichen, ansonsten die weitere Ausübung dieser Tätigkeit untersagt ist.

[4] Die zuständige Direktion[37] kann genügend qualifizierten Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens drei Jahren einen Beruf selbstständig ausgeübt haben, der neu bewilligungspflichtig ist, die Berufsausübungsbewilligung für höchstens fünf Jahre erteilen, auch wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

[5] Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben und über 70 Jahre alt sind, müssen innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Verlängerung der Bewilligung einreichen.

[6] Personen oder Organisationen und Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise Betriebsbewilligung verfügen, müssen innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Haftpflichtversicherung nach Artikel 31 beziehungsweise Artikel 40 abschliessen.

[7] Für die Umsetzung von Artikel 17 und 18 wird eine Umsetzungsfrist von einem Jahr gewährt.

Artikel 59 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt[38].

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[37] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[38] Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ
über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung[1],

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211):

Artikel 180a Beschwerde an das Bundesgericht

[1] Gegen den Entscheid des Obergerichts können die steuerpflichtigen Personen, das zuständige Amt[2] und die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden[3] Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben.

[2] Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

Artikel 201 Absatz 3

[3] Über das Erlassgesuch entscheiden:

a) der Einwohnergemeinderat für die Staats- und Gemeindesteuern. Bei Staatssteuerbeiträgen über 3 000 Franken pro Jahr ist die Zustimmung der zuständigen Direktion[4] erforderlich;

---

[1] RB 1.1101
[2] Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[3] SR 642.14
[4] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

b) die zuständigen Organe der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden für die Kirchensteuern. Sie können diese Befugnis dem Einwohnergemeinderat übertragen.

2. Gesetz vom 4. Mai 1952 über die Enteignung (Expropriationsgesetz; RB 3.3211):

Artikel 31 Absatz 5

aufgehoben

3. Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die Staatshilfe bei Elementarschäden (RB 40.1401):

Artikel 16 Entscheid

Über die Gewährung des Beitrages und dessen Höhe entscheidet der Regierungsrat.

II.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt[5].

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[5] Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

VERORDNUNG
über die Aufhebung von Rechtserlassen im Gesundheitsbereich

(vom 20. Februar 2008)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

Artikel 1 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

a) Vollziehungsverordnung vom 17. November 1971 zum Gesetz über das Gesundheitswesen[1]
b Verordnung vom 13. November 1995 über die Unterstützung der Hilfe und Pflege zuhause (Spitex-Verordnung)[2]
c) Kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. Februar 1888 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien[3]
d) Kantonale Vollziehungsverordnung vom 18. Januar 1933 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose[4]
e) Vollziehungsverordnung vom 23. September 1981 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel[5]
f) Verordnung vom 21. April 1999 über das Hebammenwesen[6]

Artikel 2 Übergangsbestimmung zu den Ruhegehältern von Hebammen

[1] Für Hebammen, die am 1. Juli 1999 die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung vom 12. Dezember 1973 über das Hebammenwesen erfüllten, bleibt diese Bestimmung anwendbar.

[2] Im Rahmen des Absatz 1 unterstützt der Kanton die Ruhegehälter der Hebammen nach Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung vom 12. Dezember 1973 über das Hebammenwesen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit dem Gesundheitsgesetz[7] in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[1] RB 30.2115
[2] RB 30.2116
[3] RB 30.2211
[4] RB 30.2221
[5] RB 30.2331
[6] RB 30.2135
[7] RB 30.2111

VERORDNUNG
über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri
(vom 20. Februar 2008)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345):

Gliederungstitel vor Artikel 25a (neu)

3. Unterabschnitt: R e a l a k t e

Artikel 25a Verfügung über Realakte (neu)

[1] Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, die sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
b) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt;
c) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt.

[2] Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

Artikel 55 Unzulässigkeit

[1] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

a) Entscheide, die beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können;
b) Entscheide in eidgenössischen Stimmrechtsangelegenheiten;
c) Akte des Regierungsrats in kantonalen Stimmrechtsangelegenheiten;
d) den Erlass und die Genehmigung von nicht grundeigentümerverbindlichen Plänen;
e) die Erteilung, Verweigerung oder Übertragung von Konzessionen, auf die die Rechtsordnung keinen Anspruch einräumt;

f) die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden;

g) den Entscheid über Begnadigungsgesuche;

h) Verfügungen, die die Gesetzgebung als endgültig erklärt.

[2] Ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen Zwischenentscheide sowie gegen damit verbundene Verfahrenskosten, Entschädigungen und Vollstreckungsverfügungen, soweit sich deren Rechtsbeeinträchtigung mit jener der Hauptsache deckt.

Artikel 55a Übergeordnetes Recht (neu)

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist hingegen in jedem Fall zulässig, wenn übergeordnetes Recht eine gerichtliche Beurteilung durch eine kantonale Gerichtsinstanz verlangt.

Artikel 62 Absatz 5 (neu)

[5] Bei Entscheiden, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, bestimmt sich der erforderliche Inhalt nach Artikel 112 Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes[1].

2. Verordnung vom 11. Februar 1998 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmassnahmeverordnung, AMV; RB 20.2311):

Artikel 21 Absatz 2

aufgehoben

3. Verordnung vom 21. Februar 1979 über die Erhebung von Perimeterbeiträgen an Strassen (Perimeterordnung; RB 50.1421):

Artikel 17 Absatz 2

aufgehoben

II.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit dem Gesetz über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[1] SR 173.110

AZA 6460 Altdorf